



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Lars Harms (SSW)

und

Antwort

**der Landesregierung - Ministerin für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung**

Schutzkonzepte für geflüchtete Menschen in Landesunterkünften

Vorbemerkung des Fragestellers:

In Landesunterkünften für Geflüchtete ist es möglich, dass queere Geflüchtete auf Bedienstete oder Mitbewohnerinnen und Mitbewohner treffen, die keine Toleranz gegenüber queeren Menschen zeigen. Dies kann zu offenen oder versteckten Feindseligkeiten führen, die die queeren Menschen als Verächtlichmachung oder Bedrohung wahrnehmen oder die eine psychische oder physische Gefährdungssituation für sie darstellen können.

1. Welche Schutzkonzepte gibt es für queere Menschen in den Landesunterkünften in Neumünster, Boostedt, Rendsburg, Bad Segeberg, Seeth, Glückstadt und Kiel, in welchen Fremdsprachen liegen diese jeweils vor und wo sind diese Schutzkonzepte jeweils einsehbar?

Antwort:

Das im Jahr 2023 neuaufgelegte Schutzkonzept für die Landesunterkünfte in Schleswig-Holstein umfasst alle vulnerablen Personengruppen. Bei der Erstellung des Konzepts wurde u. a. HAKI e. V. eingebunden. Eine gekürzte Fassung des Schutzkonzeptes soll in alle herkunftsrelevanten Sprachen übersetzt und an zentralen Orten in den Landesunterkünften ausgehängt werden. Die Umsetzung ist bis zum Ende des zweiten Quartals 2024 vorgesehen.

2. Welche konkreten Maßnahmen sind innerhalb der Landesunterkünfte in Neumünster, Boostedt, Rendsburg, Bad Segeberg, Seeth, Glückstadt und Kiel möglich, um queere Menschen vor Übergriffen, Bedrohungen und Verächtlichmachung von anderen Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern oder Bediensteten zu schützen?

Antwort:

Das Schutzkonzept für die Landesunterkünfte in Schleswig-Holstein sieht in allen Unterkünften Ansprechpartner*innen für vulnerable Personengruppen vor, so auch für queere Schutzsuchende. Zudem gibt es eine intensive Vernetzung zu den entsprechenden Fachberatungsstellen und es existieren in den Landesunterkünften verschiedene niedrigschwellige Beschwerdemechanismen. Jede in Unterkunft tätige Person ist nach den Verhaltensgrundsätzen, die sich aus dem Schutzkonzept ergeben, zu einer Nicht-Diskriminierung von LSBTI*-Flüchtlingen und einem gendersensiblen Umgang verpflichtet.

Die Sozial- und Konfliktberater*innen der Betreuungsverbände reagieren sehr sensibel auf Diskriminierungen und Übergriffe – mit Aufklärungs- und Deeskalationsgesprächen, bei Bedarf auch unter Einbindung des Landesamtes für Zuwanderung und Flüchtlinge.

Sofern ein queerer Hintergrund bekannt ist, erfolgt die Unterbringung individuell und in enger Absprache mit dieser besonders schutzbedürftigen Person.

Die Landespolizei Schleswig-Holstein fungiert als Sicherheitspartner und leistet Verfahrenshilfe. Rollen und Verantwortlichkeiten aller Beteiligten in einer Landesunterkunft sind in diesem Konzept klar beschrieben. Die Landespolizei Schleswig-Holstein gewährleistet dabei insbesondere die Sicherheit aller Bewohner*innen der Landesunterkünfte durch niedrigschwelliges und schnelles Eingreifen bei Konflikt- bzw. Gefahrensituationen.

Zum Schutz von vulnerablen Gruppen (u.a. queere Menschen) enthält das Schutzkonzept dezidierte Hinweise. Die Umsetzung unterliegt in erster Linie dem Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge bzw. seinen Dienstleistern. Die Landespolizei Schleswig-Holstein unterstützt die Arbeit bei Bedarf. Zur Verbesserung des Verständnisses und des Umgangs mit (u.a.) queeren Menschen hat die Landespolizei Schleswig-Holstein im Übrigen bereits im Jahr 2018 die Zentrale Ansprechstelle LSBTIQ* eingerichtet. Sie dient u.a. der Aus- und Fortbildung und bietet Unterstützung bei der Bearbeitung von Sachverhalten mit LSBTIQ*-Bezug.

3. Werden in den Landesunterkünften in Neumünster, Boostedt, Rendsburg, Bad Segeberg, Seeth, Glückstadt und Kiel bei der Aufnahme der Geflüchteten jeweils Kontaktdaten von Unterstützungsorganisationen für queere Menschen an jeden Geflüchteten ausgehändigt und in welchen Fremdsprachen werden diese jeweils vorgelegt?

Antwort:

In den Landesunterkünften wird Beratungsmaterial in den herkunftsrelevanten Sprachen so ausgelegt, dass kein ungewolltes Outing provoziert wird. Auch lassen sich Hilfs- und Beratungsangebote digital in der jeweiligen Landessprache abrufen. Zudem wird mit der Ausgabe der Hausordnung bei Aufnahme auf die vor Ort ansässige Sozialberatung verwiesen.

4. Besteht die Möglichkeit, queere Geflüchtete bei entsprechendem Schutzbedarf auch außerhalb der Landesunterkünfte unterzubringen?
- Wenn ja, welche externen Unterbringungsmöglichkeiten bestehen bei den Landesunterkünften in Neumünster, Boostedt, Rendsburg, Bad Segeberg, Seeth, Glückstadt und Kiel und wie wird sichergestellt, dass die queeren Geflüchteten alle notwendigen Leistungen die in den Landesunterkünften angeboten werden (z.B. Verpflegung, Beratung, medizinische Versorgung, ...) in Sicherheit innerhalb oder außerhalb der Landesunterkünfte wahrnehmen können?
 - Wenn nein, warum nicht und ggfs. welche rechtlichen Regelungen stehen der externen Unterbringung von queeren Geflüchteten in solchen Fällen derzeit entgegen?

Antwort:

Mit Blick auf eine Gleichbehandlung aller vulnerablen Personengruppen sieht das Konzept der Landesunterkünfte keine explizite externe Unterbringung vor. Allerdings wird eine zügige Kreisverteilung in jene Kreise und kreisfreien Städte angestrebt, die über ein queeres Netzwerk verfügen.

Das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge bemüht sich in schwierigen Fällen und in Abstimmung mit den Betroffenen um eine Unterbringung in Einzelzimmern mit eigenen Sanitäreinrichtungen, um es ihnen zu ermöglichen, die Nutzung von Gemeinschafts-Sanitäreinrichtungen zu vermeiden.